

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446)

Der Landtag möge beschließen:

### **Artikel 1**

Das Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

§ 105 Abs. 1 Nr. c) wird ersatzlos gestrichen.  
Die bisherige Nr. d) wird zur Nr. c), und die bisherige Nr. f) wird zur Nr. d).

### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Der Generalstaatsanwalt ist im Land Brandenburg ein politischer Beamter. Er kann nach § 105 Abs. 1 Nr. c) jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Gefahr einer parteipolitischen Einflussnahme auf die Strafrechtspflege ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Die Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, fortzuführen und einzustellen, kann allein nur aus juristischen Erwägungen getroffen werden. Für politische Überlegungen ist kein Raum. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Staatsanwaltschaft darf keinen Schaden nehmen. In den alten Bundesländern wurden mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins die Generalstaatsanwaltschaften mittlerweile entpolitisiert. Es ist das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes, dies auch in Brandenburg umzusetzen.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende

Datum des Eingangs: 01.12.2000 / Ausgegeben: 01.12.2000